

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 40Internet: www.weilheim-schongau.de**01. Dezember 2025**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Wasserrecht; Hochwasserschutz Peißenberg-Nord (BA 1), Gewässerausbaumaßnahmen am Gewässer III. Ordnung, Wörthersbach mit den seitlichen Zuflüssen Sulzerbach und Michelsbach und Bypass Schellhammergasse/Iblerstraße im Markt Peißenberg

Seite 168

Wasserrecht;**Hochwasserschutz Peißenberg-Nord (Bauabschnitt I);**

Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbaumaßnahmen am Gewässer III. Ordnung, Wörthersbach mit den seitlichen Zuflüssen Sulzerbach und Michelsbach und Bypass Schellhammergasse/Iblerstraße, im Gemeindegebiet des Markts Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntmachung

Der Plan des Markts Peißenberg zur Herstellung des Hochwasserschutzes Peißenberg-Nord (BA 1) mit Gewässerausbaumaßnahmen und Herstellung von örtlichem Hochwasserschutz am Wörthersbach, Sulzerbach und Michelsbach sowie Herstellung eines Bypasses im Bereich Schellhammergasse/Iblerstraße zum Schutz des Ortsbereichs Peißenberg-Nord wurde mit Beschluss des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 27.11.2025, Aktenzeichen 6410.02 Sb. 41.4 – 7676, festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss erging unter Festsetzung umfassender Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und die der Planfeststellung zugrundeliegenden Planunterlagen können in der Zeit

vom 8. Dezember 2025 bis einschließlich 22. Dezember 2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

und auf der Internetseite des Marktes Peißenberg unter

<https://www.peissenberg.de/verwaltung-politik/rathaus/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Darüber hinaus können die o. g. Unterlagen (Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die zugrunde liegenden Unterlagen) auch während der genannten Auslegungsfrist im Rathaus des Marktes Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz als zugestellt.

Schongau, den 27.11.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Weidhaas